

SATZUNG zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungen der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH) vom 21. Juni 2005 *

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die ASH erhebt für die Teilnahme an von ihr im Rahmen von § 26 BerlHG durchgeführten Weiterbildungen Gebühren.

§ 2 Gebührenwegfall/ Befreiung/Ermäßigung

(1) Die Erhebung von Gebühren kann entfallen bei:

- Veranstaltungen, die der gesellschaftspolitischen und staatsbürgerlichen Bildung dienen,
- Veranstaltungen, deren Durchführung im öffentlichen Interesse bzw. im besonderen Interesse der ASH liegt.

(2) Für Leistungsbezieher/innen nach SGB II und SGB XII und Studierende wird in der Regel die Gebühr auf 50% ermäßigt. Eine Ermäßigung der Kursgebühr ist nur bei Vorlage einer aktuellen Bescheinigung möglich. Diese Bescheinigung muss jedoch vor Beginn der Weiterbildung mit der Anmeldung eingereicht werden.

(3) Die Ermäßigungen gelten nicht für die berufsbegleitenden Zertifikatskurse und können vorab für Einzelveranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 3 Durchführung/Rücktritt

(1) Absagen sind bis zum Anmeldetermin der jeweiligen Weiterbildung möglich. Trifft die Absage (schriftlich oder telefonisch) nach dem Anmeldetermin ein, wird die volle Kursgebühr in Rechnung gestellt. Es besteht aber die Möglichkeit, dass eine andere Person am Kurs teilnimmt. In diesem Fall ist eine Mitteilung erforderlich.

(2) Die Gebühr ist vor Beginn der Weiterbildung zu entrichten.

(3) Im Falle der berufsbegleitenden Zertifikatskurse entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss eines Weiterbildungsvertrages mit der ASH.

In der Regel besteht hier die Möglichkeit der Ratenzahlung (siehe Ausschreibungstext der jeweiligen Angebote).

Rücktritts- und Kündigungsmodalitäten sind im Weiterbildungsvertrag geregelt.

(4) Die ASH behält sich vor, einen Kurs wegen zu geringer Teilnahme abzusagen.

(5) Die ASH behält sich vor, bei kurzfristigem Ausfall des/der zuständigen Dozenten/in die Weiterbildung durch andere Dozenten/in neu durchführen zu lassen.

(6) Die ASH behält sich vor, eine geplante Weiterbildung aus wichtigem von ihr nicht zu vertretendem Grund kurzfristig zu verschieben oder ausfallen zu lassen. Bereits entrichtete Zahlungen werden bei Weiterbildungsausfall in voller Höhe erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH in Kraft.

*Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 14. Juli 2005